

## 6. Zwischenbeurteilung (Art. 57 LbG; Abschnitt 3 Nr. 10.3 VV-BeamtR)

### 6. Zwischenbeurteilung (Art. 57 LbG; Abschnitt 3 Nr. 10.3 VV-BeamtR)

#### 6.1

Der Zwischenbeurteilung ist bei Verwaltungsbeamten und -beamtinnen das Muster der Anlage A, bei Lehrern und Lehrerinnen das Muster der Anlage E zugrunde zu legen.

#### 6.2

<sup>1</sup>Eine Zwischenbeurteilung ist nur zu erstellen, wenn der Beamte oder die Beamtin mindestens 18 Monate nach dem Ende des der letzten dienstlichen Beurteilung zugrunde liegenden Zeitraums oder der Probezeit die Behörde wechselt, beurlaubt oder vom Dienst freigestellt wird; auf die ergänzenden Regelungen in Abschnitt 3 Nr. 10.3.2 VV-BeamtR wird verwiesen. <sup>2</sup>Die Zwischenbeurteilung ist unverzüglich zu erstellen.

<sup>3</sup>Ein Gesamurteil ist nicht festzulegen. <sup>4</sup>Ist wegen Unterschreitung des in Satz 1 genannten Zeitraums keine Zwischenbeurteilung zu erstellen, sind aussagekräftige Unterlagen zur Verfügung zu stellen, welche die Erstellung einer ordnungsgemäßen dienstlichen Beurteilung ermöglichen.

#### 6.3

<sup>1</sup>Eine Zwischenbeurteilung im Sinne des Art. 57 LbG hat keine selbständige Bedeutung. <sup>2</sup>Sie soll nur sicherstellen, dass die während eines nicht unerheblichen Zeitraums gezeigte Leistung, Eignung und Befähigung des Beamten bzw. der Beamtin in einem förmlichen Beurteilungsbeitrag bei der nächsten periodischen Beurteilung berücksichtigt werden kann.